



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1328
Datum: 22.02.2018

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und Prüfung von Flächen nach § 34 BauGB;
Antrag der CDU vom 06.11.2017

Beschlussvorschlag

1. Nach Abschluss und Genehmigung des FNP Neu wird sukzessive für die 6 Dörfer Auel, Eichholz, Heide, Hollenbusch, Hülscheid und Wellesberg jeweils erstmalig eine Satzung nach § 34 (4) BauGB aufgestellt. Diese Aufstellungsverfahren werden über den städtischen Haushalt finanziert.
2. Vorhandene Satzungen nach § 34 können um einzelne Flächen über eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB auf Antrag vom jeweiligen Eigentümer und unter Übernahme der Planungs- und Ausgleichskosten arrondiert werden.

Begründung

1. Die Verwaltung stellt dem zuständigen Ausschuss ausführlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Überarbeitung oder Erweiterung von Satzungen gemäß § 34 BauGB dar.

Zitat Baugesetzbuch (BauGB):

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

1. *die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,*

2. *bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,*
3. *einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.*

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

- (5) *Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass*
1. *sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,*
 2. *die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
 3. *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 beizufügen.

(6) Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB sind dieselben wie für die Darstellung von Flächen im FNP: Es muss sich nach § 34 Abs. 4 BauGB um einen „in Zusammenhang bebauten Ortsteil“ handeln. Ob es sich bei einem Dorf um einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ handelt, bestimmt sich abgesehen vom BauGB und der Rechtsprechung auch nach den siedlungsstrukturellen, topographischen, landschaftlichen, infrastrukturellen etc. Verhältnissen vor Ort. Im FNP-Neuaufstellungsverfahren wurden sämtliche Dörfer, Weiler und Splittersiedlungen Hennefs auf ihre Eignung für eine Bauflächendarstellung untersucht. Die Kriterien für eine Bauflächendarstellung eines Dorfes in Hennef sind somit dieselben wie für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB: Wenn ein Dorf eine Bauflächendarstellung im FNP erhalten kann, kann für es auch eine Satzung nach § 34 BauGB aufgestellt werden.

2. **Die Verwaltung wird beauftragt, alle bestehenden Satzungen nach § 34 BauGB zu überprüfen, ob Veränderungen oder Erweiterungen in den jeweiligen Dörfern erforderlich oder notwendig sind. Exemplarisch nennen wir hier die Orte Süchterscheid, Kurscheid oder Westerhausen.**

Auszug aus der Begründung zum FNP Neu

Kap. 3.3.5 Städtebauliche Rahmenpläne, Dorfentwicklungsplan, Satzungen:

Satzungen

Insgesamt bestehen 33 Satzungen gemäß § 34 BauGB für das Stadtgebiet von Hennef. Eine Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist demnach zulässig, wenn sie

sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die heute in Hennef bestehenden, rechtskräftigen Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB:

Satzungen gem. § 34 BauGB		
Kennzahl	Ortsteil	Rechtskraft
H 01.1	Geisbach	03.03.1989
S 01.2	Geistingen - Süd	14.8.1992
S 01.3	Weingartsgasse	28.05.1993
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	07.04.2000
S 02.1	Müschmühle	21.6.1991
S 04.1	Bröl	03.04.1992
S 06.1	Lauthausen	03.04.1992
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	07.05.1999
S 07.1	Bödingen	10.07.1980
S 07.2	Altenbödingen	25.09.1992
	1. Änderung	20.12.1996
S 08.2	Kurscheid	26.02.1993
	1. Änderung	22.09.2000
S 08.3	Eulenberg	03.04.1992
	1. Änderung	24.11.2000
	2. Änderung	27.09.2002
S 09.1	Oberauel	10.07.1980
	1. Änderung	23.04.2004
S 09.2	Greuelsiefen	21.06.1991
S 09.3	Striefen	26.02.1993
S 09.4	Adscheid	18.10.1991
S 11.1	Bülgenauel	18.12.1992
	1. Änderung	20.11.1998
S 12.1	Lichtenberg	10.07.1980
	Erweiterung	24.07.1982
	1. Änderung	24.08.2001
S 12.2	Süchterscheid	02.03.1984
	1. Änderung	20.10.2004
	2. Änderung	14.12.2015
S 12.3	Uckerath	03.04.1992
	3. Änderung	02.03.2001
S 12.4	Mittelscheid	26.02.1993

	1. Änderung	06.04.2012
	2. Änderung	11.04.2014
S 12.5	Uckerath -Bierth	25.09.1992
	1. Änderung	15.03.1996
	2. Änderung	19.06.1998
	3. Änderung	11.01.2006
S 12.6	Fernegierscheid	19.02.1995
S 12.7	Hüchel	26.02.1993
	1. Änderung	23.04.2004
S 12.8	Dahlhausen	14.11.1997
S 12.9	Hanf - Hanfmühle	15.01.1999
S 12.10	Unterbierth	09.05.2003
	1. Änderung	08.09.2004
S 13.1	Rott	06.02.1987
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	16.06.2016
S 13.2	Söven	26.02.1993
S 13.3	Dambroich	18.12.1992
	1. Änderung	26.03.1993
S 13.4	Westerhausen	26.02.1993
S 14.1	Lanzenbach	03.04.1992
S 15.1	Stadt Blankenberg - Berg	26.10.1990
	1. Änderung	22.03.2002
S 15.2	Stadt Blankenberg - Attenberg	26.10.1990
WS 01.4	In der Aue	05.02.1993
	1. Änderung/Erweiterung	10.04.1998

Tabelle 1: Satzungen gem. § 34 BauGB
Quelle: Stadt Hennef, Stand: 2018

Viele der Ortsteile von Hennef verfügen jedoch weder über einen rechtskräftigen Bebauungsplan noch über eine Satzung. Einige dieser Ortsteile haben jedoch eine Wohnbebauung von einigem Gewicht.

Bislang wurden mehrheitlich die einzelnen Ortslagen im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, solange keine Bebauungspläne für einzelne Bereiche der Ortslagen aufgestellt waren. Ortslagen, die vollständig mit Bebauungsplänen überplant sind und daher bereits im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellt wurden, sind: Stadt Blankenberg, Allner, Happerschoß und Heisterschoß.

In einigen Dörfern wurden zur baulichen Entwicklung einzelne Bebauungspläne zusätzlich zur Satzung aufgestellt. Diese Ortslagen waren im Flächennutzungsplan bislang auch als Baufläche dargestellt: Rott, Söven, Bröl, Lichtenberg und Bierth.

Darüber hinaus wurden die Ortslagen Dambroich und Lauthausen bislang als Baufläche dargestellt.

Alle anderen Ortslagen, für die eine Satzung besteht, wurden bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt: Weingartsgasse, Müschmühle, Bödingen, Altenbödingen, Kurscheid, Eulenberg, Oberauel, Greuelsiefen, Striefen, Adscheid, Bülgenuel, Sückterscheid, Mittelscheid, Fernegierscheid, Hüchel, Dahlhausen, Hanf-Hanfmühle, Unterbierth, Westerhausen, Lanzenbach, Stadt Blankenberg – Berg, Stadt Blankenberg - Attenberg und In der Aue.

Auszug aus der Begründung zum FNP Neu

Kap. 5.8 Darstellung der Satzungsbereiche nach § 34 BauGB als Baufläche
(siehe Anlage 5)

„Bislang hatte die Mehrheit der Flächen, die einer Satzung nach § 34 BauGB unterliegen, keine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Mit diesem Flächennutzungsplan soll nunmehr eine entsprechende Darstellung als Wohn-, Misch- oder teilweise auch Gewerbebaufläche erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten, wobei ggf. kleinere Arrondierungen zusätzlich aufgenommen wurden (siehe auch Anlage 5). Einige Ortslagen dagegen waren bislang aufgrund einzelner Bebauungspläne oder entsprechendem baulichem Gewicht (z.B. Rott, Söven, Heisterschoß) bereits dargestellt. Die im Folgenden aufgeführten Ortslagen hatten bislang keine Darstellung und werden nun mit entsprechenden Bauflächen berücksichtigt:

- Adscheid
- Altenbödingen
- Stadt Blankenberg – Attenberg und Berg
- Bödingen
- Bülgenauel
- Dahlhausen
- Eulenberg
- Fernegierscheid
- Greuelsiefen
- Hanf-Hanfmühle
- Hüchel
- In der Aue
- Kurscheid
- Lanzenbach
- Lauthausen
- Mittelscheid
- Müschmühle
- Oberauel
- Striefen
- Süchterscheid
- Weingartsgasse
- Westerhausen

Diese Flächen fließen auch nicht bei der Bauflächenbilanzierung als neu dargestellte Bauflächen ein. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an real vorhandene Bebauung und seit Jahren durch Satzung gem. § 34 BauGB ausgewiesene Bauflächen.“

Der Prüfauftrag, ob Veränderungen oder Erweiterungen in den jeweiligen Dörfern nötig sind, die bereits eine Satzung nach § 34 BauGB haben, wurde also bereits im Zuge der FNP-Neuaufstellung abgearbeitet.

Für alle Dörfer, die bereits eine Satzung nach § 34 (4) haben (u.a. Süchterscheid, Kurscheid und Westerhausen), sind die möglichen Arrondierungen über die Bauflächendarstellung im FNP mit untersucht worden. Diese sind der Anlage 5 zum FNP Neu zu entnehmen: Für jedes Dorf ist die Satzungsgrenze nach § 34 (4) nachrichtlich übernommen („rote Linie“); manche der

Bauflächendarstellungen *außerhalb* der Satzungsgrenzen sind mögliche Arrondierungen. Diese Arrondierungen können ggfs. über eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 (sog. Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind) umgesetzt werden. Das anzuwendende Verfahren ist jedoch für jede Arrondierung im Einzelfall zu prüfen: Bei Flächengrößen, die geeignet sind für vollständige kleine Siedlungen inklusive eigenem Erschließungsansatz oder für Nachverdichtungen in größerem Umfang auf zusammenhängenden größeren Frei- und Gartenflächen hinter der zugehörigen straßenrandbegleitenden Wohnbebauung, ist die planungsrechtliche Umsetzung nur über Bebauungsplanung möglich, so z.B. bei der Fläche im Süden von Süchterscheid „Am Nesselrodeweg“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch für die Dörfer bzw. Ortslagen die Neuaufstellung solcher Satzungen nach § 34 BauGB zu überprüfen, die bisher eine solche Satzung nicht vorweisen. Hier nennen wir exemplarisch den Ort Köschbusch.

Auszug aus der Begründung zum FNP Neu

Kap. 5.9 Darstellung von Dorflagen im Außenbereich als Baufläche:
(siehe Anlage 6)

„...gibt es in Hennef zahlreiche Ortslagen, die bisher im Flächennutzungsplan keine Darstellung als Baufläche haben und nicht einer Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB unterliegen. Kriterium ist, dass die Ortslagen aufgrund ihres Gewichts, ihrer Siedlungsgröße sowie ihres baulichen Zusammenhanges ihrem Charakter nach dem § 34 BauGB entsprechen und so zukünftig auch eine Bauflächendarstellung erhalten. Für weitere Ortsteile liegt derzeit keine Satzung nach §34 BauGB vor, nichtsdestotrotz stellen einige bereits im Zusammenhang bebaute Ortsteile dar. Sämtliche Weiler, die bislang keine Bauflächendarstellung hatten, wurden hinsichtlich folgender Kriterien untersucht.

- *Wohnbebauung mit einigem Gewicht: keine Verfestigung einer Splittersiedlung (Mindestanzahl Wohnhäuser und Einwohner)*
- *Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit: vorhandene Bebauung muss außerdem zur baulichen Verdichtung geeignet sein. Dieser Gesamteindruck der fehlenden Geschlossenheit wurde bei der Bestandsaufnahme bei einigen, ansonsten nach Größe in Frage kommenden Ortsteilen wie Stein, Kurenbach, Meisenbach oder Lückert vermisst. Beispielsweise liegen in Kurenbach die Wohnhäuser ohne baulichen Zusammenhang zerstreut. Eine Bachaue (Lückert, Meisenbach) oder Landstraße (Stein) stellt sich als Zäsur dar, die das Dorf in einzelne Teile trennt, die einzeln keinen ausreichenden baulichen Zusammenhang aufzeigen.*
- *Vorhandener Anschluss an Abwasserbeseitigung und an das übergeordnete Straßennetz.*
- *Keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung von Schutzgütern wie Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.*
- *Bebauung ist nicht überwiegend durch die Landwirtschaft, sondern durch Wohnnutzung geprägt. (Anmerkung: Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe in Ortslage wie auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe werden einschließlich der umliegenden Bebauung als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.)*

Eine Darstellung dieser Ortslagen im Außenbereich stimmt mit den landesplanerischen Zielen überein. Zudem handelt es sich in diesen Fällen auch um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten:

- *Auel*
- *Eichholz*
- *Heide*
- *Hollenbusch*

- *Hülscheid*
- *Wellesberg*

Der Prüfauftrag, ob Veränderungen oder Erweiterungen in den jeweiligen Dörfern nötig sind, die bislang keine Satzung nach § 34 BauGB ausweisen, aber aus eigenem baulichen Gewicht und Größe im Zusammenhang bebaute Ortsteile sind, wurde also bereits im Zuge der FNP-Neuaufstellung abgearbeitet.

Im Ergebnis können nach Abschluss der FNP-Neuaufstellung für alle o.g. Dörfer erstmalig Satzungen nach § 34 (4) aufgestellt werden, wobei sich die Abgrenzung an der FNP-Darstellung orientiert (siehe Anlage 6).

Der im Antrag genannte Weiler Köschbusch und alle vergleichbaren Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich fällt nicht darunter, weil diese Weiler und Splittersiedlungen nicht die o.g. Kriterien erfüllen. Diese Weiler und Splittersiedlungen wurden im Rahmen des Konzeptes für Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB für ihre Eignung zur Aufstellung einer solchen Satzung untersucht. Es wird auf den TOP „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB“ in dieser Sitzung des Dorfausschusses verwiesen.

4. Die Verwaltung stellt dar, welche Satzungen nach § 34 BauGB in den nächsten Jahren bearbeitet werden sollen. Im Haushaltsplan sind hierfür jährlich 20 TEUR vorgesehen.

Nach Abschluss des FNP Neu schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

Vorrangig soll für die 6 Dörfer Auel, Eichholz, Heide, Hollenbusch, Hülscheid und Wellesberg jeweils erstmalig eine Satzung nach § 34 (4) aufgestellt werden. Diese Aufstellungsverfahren müssen über den städtischen Haushalt finanziert werden, da sie jeweils eine Vielzahl von Eigentümern mit unterschiedlichen Interessenslagen und möglichen Betroffenheiten umfassen.

Die vorhandenen Satzungen nach § 34 können teilweise um einzelne Flächen über eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB (oder ggfs. über einen Bebauungsplan) erweitert werden. Die genaue Zahl kann nicht beziffert werden. Häufig wird es sich um Flächen in einer Hand handeln.

Diese Flächen sollen nicht auf Initiative und Kosten der Stadt, sondern vom jeweiligen Eigentümer auf Antrag und unter Übernahme der Planungs- und Ausgleichskosten entwickelt werden, wie dies bereits seit vielen Jahren gängige Praxis der Stadtentwicklung in Hennef ist und im Beschluss zur Baulandentwicklung in Hennef bestätigt wurde.

Parallel wird die weitere Abstimmung zur erstmaligen Aufstellung von jeweils einer Satzung nach § 35 (6) BauGB für ca. 12 Weiler und Splittersiedlungen durchgeführt (siehe TOP „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB“ in dieser Sitzung des Dorfausschusses).

5. Sollten mit den eingestellten Haushaltsmitteln nur wenige Dörfer im beschriebenen Sinne weiterentwickelt werden können, ist der Haushaltsansatz zu erhöhen. Die Verwaltung soll hier einen Vorschlag machen, da die Bearbeitung realistisch umgesetzt werden muss.

Nach Auswertung seit dem Jahr 2000 bringt das Amt für Stadtplanung- und -entwicklung im Jahr ca. 5 bis 7 Bauleitplan- und Satzungsverfahren nach BauGB zum Abschluss (Durchschnittswert: Die meisten Verfahren enden nicht in dem Jahr, in dem sie begonnen wurden).

An Satzungsänderungsverfahren sind in den letzten Jahren

S 12.2 Süchterscheid, 2. Änderung vom 24.09.2014 bis 11.12.2015

S 12.4 Mittelscheid, 2. Änderung vom 11.04.2014 bis 18.09.2014

S 13.1 Rott, 2. Änderung vom 14.11.2013 bis 18.09.2016

durchgeführt worden. In allen 3 Änderungen wurde die vorhandene Satzung nach § 34 um einzelne Flächen über eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB erweitert auf Antrag des jeweiligen Eigentümers und unter Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Die Kosten für Verfahren und Ausgleichmaßnahmen bewegen sich in einem Korridor von ca. 5.000 € bis 15.000 €. Sie fallen für Gutachten und für Ausgleichmaßnahmen an. Unterschiede hängen u.a. davon ab, ob die Verfahrensflächen im Landschaftsschutz liegen oder nicht, in der Nähe eines FFH-Gebiets sind (FFH-Vorprüfung erforderlich), ob eine Artenschutzprüfung Stufe I oder II erforderlich ist... . Ausgleichsmaßnahmen sind für den Eingriff in Natur und Landschaft und ggfs. als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen für Tierarten erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen und Flächen zu ihrer Durchführung werden im Zuge des Verfahrens durch die Gutachten ermittelt. Können sie auf Flächen im Besitz der Satzungsveranlasser realisiert werden, so ist das günstiger als der Ausgleich auf externen Flächen, z.B. über das städtische Ökokonto.

Kosten in den o.g. Verfahren:

Artenschutz ca. 400€ bis 1.000€

LPB/Kurzaussage Ausgleichsbilanz. ca. 3.000€

Umweltbericht ca. 3.000€ bis 4.000€

Ausgleich über das städtische Ökokonto, ca. 9.000€

Zurzeit befindet sich die 3. Änderung der Satzung S 12.2 Süchterscheid auf Antrag der Eigentümer im Verfahren.

Vor allem am Beispiel 2. Änderung Rott (die Einbeziehung einer Fläche von 430qm in die Satzung Rott zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Verfahrensdauer von 3 Jahren, einer frühzeitigen Beteiligung und 2 Offenlagen) wird deutlich, dass bei diesen Verfahren der personelle und zeitliche Aufwand für ein Verfahren in keinerlei Beziehung zum Umfang der Fläche, zur Bedeutung der Flächenentwicklung im Verhältnis zur Stadtentwicklung der Gesamtstadt oder zum Beitrag der Fläche zum Wohnraumangebot in der Gesamtstadt stehen muss.

Mit der vorhandenen personellen Ausstattung können nur wenige Satzungsverfahren pro Jahr durchgeführt werden **und zwar unabhängig davon, ob diese Satzungen Eigenverfahren der Stadt sind oder auf Antrag der Eigentümer aufgestellt werden. Der personelle Aufwand in der Verfahrensbetreuung ist derselbe.**

Die finanzielle Ausstattung zu erhöhen, führt nicht zwingend zu mehr Verfahren, da sich dadurch am Personalbedarf zur Verfahrensbetreuung nichts ändert. Es liegen keine aktuellen Kenntnisse über die Kosten einer Satzungsneuaufstellung für ein ganzes Dorf nach heutigen Rechtsgrundlagen vor. Die Kosten für Gutachten, Planzeichnung und Begründung sind anhand des konkret anstehenden Satzungsneuaufstellungsverfahrens durch Angebotseinholungen zu ermitteln und dann ggfs. in der Haushaltsaufstellung anzumelden; die Kosten für Ausgleichmaßnahmen ergeben sich im Laufe der Verfahrensdurchführung.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: jährlich 20.000 - 50.000 €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle: 20001395 / 529201 / 00004922	Lfd. Mittel: 20.000 €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 22.02.2018

Klaus Pipke

Anlagen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2017
- Anlage 5 zur Begründung FNP Neu
Bauflächendarstellung der Ortslagen mit Satzung nach §34 BauGB
- Anlage 6 zur Begründung FNP Neu
Bauflächendarstellung der Ortslagen im Außenbereich ohne Satzung nach §34 BauGB